



Ihr direkter Draht zur
Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Schellingstraße 155, 80797 München,
Internet: www.stmugv.bayern.de
E-Mail: info@stmugv.bayern.de

Fachliche Konzeption:
Hannelore Boos, Dr. Elisabeth Bumberger,
Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
Dienststelle Oberschleißheim,
Veterinärstraße 2, 85762 Oberschleißheim
und Dr. Peter Wallner, StMUGV

Fotos: Bayerisches Landesamt für
Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS)
Gestaltung: Karin Rothmeier, LfAS
Stand: Mai 2004



Inhaltsverzeichnis

Vom Aftershave bis zur Zahnpasta	3
Was sind kosmetische Mittel?	4
Was sind keine kosmetischen Mittel?	5
Wie sicher sind kosmetische Mittel?	6
Die Sicherheitsbewertung	8
Halten kosmetische Mittel, was sie versprechen?	9
Der Wirksamkeitsnachweis	11
Reinigung, Pflege, Schutz	12
Kosmetika mit oder ohne Konservierung?	13
Zahn- und Mundhygiene	14
Sonnenschutz mit UV-Filtern	15
Selbstbräuner – eine Alternative?	17
Vermeidung von Körpergeruch. Attraktivität durch Duft.	18
Allergie – ein Risiko?	19
Kosmetische Mittel für die Haare – eine haarige Angelegenheit?	20
Attraktivität durch Farbe	22
Kosmetik zum Selbermachen – eine Alternative?	23
Welche Informationen enthält das Etikett?	24
Wer überprüft kosmetische Mittel?	27
Haben Sie noch Fragen?	30

Vom Aftershave bis zur Zahnpasta ...

... vom Lippenstift bis zum Duschgel, vom Babyöl bis zur Antifaltencreme – kosmetische Mittel begleiten uns durch den Tag, unser ganzes Leben lang.

- Doch wie sieht es eigentlich mit der Qualität und Sicherheit unserer Kosmetika aus?
- Welche Anforderungen werden gestellt?
- Gibt es Kontrollen und wer führt sie durch?
- Können wir den Versprechungen der Kosmetik-Werbung Glauben schenken?

Die vorliegende Broschüre versucht, Antworten auf diese und weitere Fragen sowie Tipps für den richtigen Umgang mit kosmetischen Mitteln zu geben. Darüber hinaus ist es ihr Ziel, wichtige Begriffe im Zusammenhang mit Kosmetika zu erklären und die rechtlichen Anforderungen an kosmetische Mittel sowie deren Kontrolle aufzuzeigen.

Diese Symbole weisen auf den folgenden Seiten hin auf



rechtliche
Anforderungen,

Tipps, die speziell
Kinder betreffen,



wichtige Hinweise und
Tipps für Verbraucher.

Was sind kosmetische Mittel?

Die Antwort gibt das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG): Kosmetische Erzeugnisse werden als Stoffe (z. B. Mandelöl zur Körperpflege) und Zubereitungen (Cremes, Lotionen, Pasten, Puder usw.) in den Handel gebracht. Die Anwendung erfolgt äußerlich am Menschen (Haut und Haare) oder in der Mundhöhle. Kosmetika haben folgende Aufgaben zu erfüllen, man spricht dabei auch von der Zweckbestimmung:



Reinigung

Seife, Bade- und Duschprodukte, Intimwaschlotionen, Shampoos, Rasierschaum, Zahnpasten

Pflege

Körperlotionen, Tages- und Nachtcremes, Allzweckcremes, Sonnenschutzmittel, Babyöle, Fußpflegemittel, Aftershaves, Mundwässer

Beeinflussung des Aussehens

Make-up, Lippenstifte, Lidschatten, Schminkstifte, Eyeliner, Wimperntuschen, Rouge, Haarfarben und Tönungen, aber auch Dauerwellmittel, Enthaarungsmittel, Selbstbräuner

Beeinflussung

des Körpergeruchs

Deoprodukte, Antitranspirantien

Vermittlung von

Geruchseindrücken

Eau de Cologne, Eau de Toilette, Eau de Parfum, Parfum

Was sind keine kosmetischen Mittel?

Mittel, die dem Verbraucher eine **Veränderung der Körperform** versprechen, z. B. Schlankheitscremes. Körperformen können nicht von außen durch kosmetische Mittel beeinflusst werden.

Mittel, die zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der **Körperfunktionen** angewendet werden, z. B. Haarwuchsmittel. Nur aus der Haarwurzel ist der Wachstumsverlauf zu beeinflussen.

Erzeugnisse, die geschluckt werden – die sogenannte „**Kosmetik von innen**“ – z. B. Multivitamin-Buttermilch, Dragees zur Verschönerung von Haut und Haaren.

Auch Erzeugnisse, die nicht aufgetragen, sondern **in die Haut gespritzt** werden, wie z. B. Faltenunterspritzungen stellen keine kosmetischen Mittel dar. Die Definition für kosmetische Mittel schließt auch Erzeugnisse

zur Reinigung und Pflege von **Tieren** aus, z. B. Hundeshampoos, Hufpflege für Pferde, Katzenparfums.

Die **Abgrenzung zu Arzneimitteln** ergibt sich aus der Zweckbestimmung. Kosmetische Mittel haben nicht die Aufgabe, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu lindern oder zu beseitigen; das bleibt den Arzneimitteln vorbehalten. Es werden jedoch immer häufiger Kosmetika angeboten, deren Aufmachung und Anwendungshinweise dem Verbraucher mehr versprechen als nur kosmetische Wirkungen und diese so in die Nähe der Arzneimittel rücken, z. B. Erzeugnisse zur Wundpflege bei Babys und Akneprodukte. Die Zuordnung ist hier vom Einzelfall abhängig.



Neben der Definition von kosmetischen Mitteln beinhaltet das LMBG auch den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden sowie vor Irreführung und Täuschung.

Wie sicher sind kosmetische Mittel?



Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass die Anwendung kosmetischer Mittel für den Verbraucher sicher sein muss. Auch der langfristige Gebrauch darf **keine gesundheitlichen Schäden** verursachen. Dies gilt nicht nur für die vorgesehene Anwendung (bestimmungsgemäßer Gebrauch), sondern auch für zu erwartende Umstände, die bei dieser Anwendung auftreten können (vorauszusehender Gebrauch): so kann ein Haarshampoo in die Augen gelangen oder Zahnpasta kann beim Putzvorgang verschluckt werden.

Gesundheitsschäden durch missbräuchliche oder unsachgemäße Anwendung eines kosmetischen Mittels werden jedoch nicht erfasst, etwa die Verwendung eines Nagellackentferners zur Gesichtsrreinigung.

Einwandfreie hygienische Produktionsbedingungen sind Voraussetzung für sichere Kosmetikprodukte

Der Verbraucher kann davon ausgehen, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei sachgemäßer Anwendung eines kosmetischen Mittels für ihn keine gesundheitlichen Risiken bestehen. Gesundheitliche Schäden können jedoch auftreten, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden.

Grundvoraussetzung für sichere Kosmetika ist ihre Herstellung unter **hygienisch einwandfreien Bedingungen**, die seit 1997 verbindlich vorgeschrieben sind. Bei unsauberer Herstellungsweise kosmetischer Mittel besteht die Gefahr der Verunreinigung mit Keimen. So kann der gefürchtete Keim *Pseudomonas aeruginosa* schwerwiegende gesundheitliche Schäden verursachen; in Augen-Make-Up-Entferner, Lidschatten und Mascara kann er Augenentzündungen hervorrufen.



Foto mit freundlicher Genehmigung der Dr. Grand GmbH, Augsburg

Gesundheitliche Schäden können auch auftreten, wenn Stoffe verwendet werden, die für kosmetische Mittel verboten sind.



Ein derartiges Verbot besteht derzeit für mehr als 450 Stoffe bzw. Stoffgruppen wie z. B. Hormone oder Antibiotika.

Die Verwendung von Stoffen, die für bestimmte **Anwendungsbereiche** verboten sind, wie Hydrochinon in Hautbleichmitteln (wirkt irritierend und sensibilisierend), kann ebenfalls zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Dasselbe gilt für Stoffe, die in Mengen über den zulässigen **Höchstmengen** eingesetzt werden, etwa Fluoride in Zahnreinigungs- und Mundpflegemitteln in Gehalten über 0,15 % (siehe auch Abschnitt „Zahn- und Mundhygiene“, Seite 14).

Auch falsche Angaben können indirekt zu schweren gesundheitlichen Schäden führen, etwa wenn die deklarierte Schutzwirkung eines Sonnenschutzmittels nicht gegeben ist und der Verbraucher sich bei der Anwendung in falscher Sicherheit wiegt.



Der Einfallsreichtum bei der Vermarktung und Aufmachung von kosmetischen Mitteln nimmt vielerlei Gestalt an. So werden Kosmetika manchmal in Form von Lebensmittel-Imitaten bzw. in lebensmitteltypischen Verpackungen angeboten! So originell und dekorativ solche Produkte auch sein mögen, denken Sie daran, dass kleinere Kinder Lebensmittel von kosmetischen Mitteln nicht unterscheiden können und der Verzehr eines Kosmetikums (z. B. tensidhaltige Flüssigkeiten wie Shampoo oder Duschgel) fatale Folgen haben kann!

Die Sicherheitsbewertung



Um die Sicherheit eines kosmetischen Mittels zu gewährleisten, muss der Hersteller für jedes kosmetische Mittel eine **Sicherheitsbewertung** erstellen und für die amtliche Überwachung bereithalten.

Grundlage für die Sicherheitsbewertung sind unter anderem die physikalisch-chemischen Kennzahlen und toxikologischen Prüfdaten der einzelnen Inhaltsstoffe. Ergänzend müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:



Der Hersteller kosmetischer Mittel muss umfangreiche Unterlagen für die Überwachungsbehörde bereit halten.

Was für ein Produkt ist es?

Wo wird es angewendet?

Z. B. die Anwendung auf der Haut, im Augen- oder Mundbereich.

Wie wird es angewendet?

Wird das Produkt wieder entfernt (Shampoo) oder bleibt es den ganzen Tag auf der Haut (Tagescreme)?

Wieviel wird aufgetragen?

Anwendungsmenge, im Gesicht oder am ganzen Körper?

Wie oft wird das Produkt angewendet?

Z. B. Zahnpasta mindestens zweimal täglich.

Wer wendet das Produkt an?

Z. B. spezielle Produkte für Babys und Kleinkinder.

Halten kosmetische Mittel was sie versprechen?

Werbung und Produktversprechen für kosmetische Mittel sind kaufentscheidende Faktoren für den Verbraucher. Daher hat der Gesetzgeber den **Schutz vor Täuschung und Irreführung** in die rechtlichen Regelungen des LMBG aufgenommen.



Es ist verboten, kosmetische Mittel unter irreführender Aufmachung und Bezeichnung sowie mit

Werbeaussagen, die nicht zutreffen, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn kosmetischen Mitteln Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind.

Beim Kauf von kosmetischen Mitteln sind insbesondere die **Werbeaussagen kritisch** zu prüfen:

Für viele Verbraucher stellen die Aussagen „**ohne Konservierungsstoffe**“ bzw. „**ohne Duftstoffe**“ wichtige Kriterien beim Kauf kosmetischer Mittel dar. Um ein falsches Versprechen handelt es sich, wenn trotz dieser Aussagen Konservierungs- bzw. Duftstoffe enthalten sind.



Der Hersteller kann sehr wohl Träume vermitteln mit dem Versprechen subjektiver Empfindungen wie z. B.: „Aromadüfte für das Wohlbefinden von Körper und Sinnen“ oder „Turboenergie für müde Haut“.

Derartige Aussagen sind aber von jedem Einzelnen selbst zu prüfen, denn der rechtliche Schutz vor Täuschung bezieht sich nur auf objektiv-wissenschaftlich feststellbare Wirkungen, nicht auf subjektive Empfindungen.

Immer noch wird bei Haut- und Haarpflegeprodukten mit Begriffen wie „Aufbaucreme“, „Nährcreme“, „... nährt die Haut“ und „... nährt die Kopfhaut“ geworben. Der Verbraucher wird bei solchen Aussagen zu der Annahme verleitet, dass bei

Anwendung dieser Produkte der Haut Nährstoffe wie Öle, Vitamine oder Spurenelemente von außen zugeführt und Mangelerscheinungen ausgeglichen werden.

Aufbau der Haut

Aus wissenschaftlicher Sicht kann die menschliche Haut von außen nicht **ernährt** und **aufgebaut** werden; die Zufuhr der Nährstoffe erfolgt ausschließlich über den Blutkreislauf. Möglich ist jedoch die **Pflege** der Haut

durch entsprechende Cremes und Lotionen. Eine Irreführung liegt auch vor, wenn durch Aussagen wie: „Die Falten werden beseitigt, nach drei Wochen regelmäßiger Anwendung 10 Jahre jünger“ fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit eintreten wird.

! Bei Wirkversprechen, die auf eine Verjüngung abzielen, muss bedacht werden, dass der menschliche Körper Veränderungen unterworfen ist. Keine noch so gute Kosmetik kann den Vorgang des Alterns aufhalten oder eine Verjüngung bewirken. Möglich ist jedoch die Vermeidung einer frühzeitigen Hautalterung durch entsprechende Pflege- und Sonnenschutzmittel.

Der Wirksamkeitsnachweis

Der Verbraucher erwartet, dass die Wirkversprechen erfüllt werden. Der Gesetzgeber fordert daher vom Hersteller den **Nachweis der ausgelobten Wirkungen**. Die reinigende Wirkung einer Seife bzw. die färbende Wirkung eines Lippenstiftes bedürfen keines Wirksamkeitsnachweises. Belegt werden müssen jedoch Aussagen über kosmetische Wirkungen, die besonders in den Mittelpunkt gestellt werden oder die auf neuartigen Stoffen und Wirkstoffkombinationen beruhen.

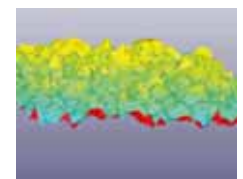
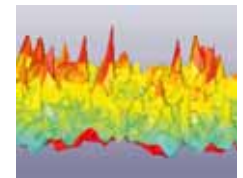


Messen der Hautoberflächenstruktur

Der Nachweis der Wirkung des Fertigerzeugnisses erfolgt durch **wissenschaftliche Messmethoden** in Verbindung mit **Gebrauchs- und Anwendungstests**, die nachvollziehbare Ergebnisse aufweisen müssen. Letztendlich wird die Wirksamkeit und Akzeptanz eines Produktes durch den Verbraucher bestätigt.



Hautoberflächenstruktur vor (oben) und nach (unten) einer vierwöchigen Behandlung mit einem Pflegeprodukt



Computersimulation der links dargestellten Hautoberflächen

Mit freundlicher Genehmigung von DERMATRONNER, Institut für experimentelle Dermatologie

Reinigung, Pflege, Schutz

Reinigung ist die Entfernung von unerwünschten Substanzen, wie z. B. Schmutz, Schweiß und Hautschuppen.



Das klassische Reinigungsmittel ist die Seife, die aufgrund ihrer Zusammensetzung immer alkalisch auf der Haut reagiert. Bei den sogenannten Syndets, die sowohl in Stückform als auch flüssig angeboten werden, ist dieser Nachteil kompensiert. Das Wort **Syndet** setzt sich zusammen aus dem Begriff **synthetische Detergentien**.



Kosmetische Mittel in phantasie reich und aufwändig gestalteten Cremetiegeln erwecken den Anschein von Eleganz und Luxus. Die Entnahme des Inhalts birgt jedoch die Gefahr einer mikrobiellen Verunreinigung in sich. Dieser Nachteil kann weitgehend vermieden werden, wenn man sich beim Kauf eines kosmetischen Mittels für eine Abpackung in der Tube entscheidet.

Pflege bedeutet, die normale Beschaffenheit des menschlichen Äußeren oder seiner Mundhöhle zu erhalten oder bei nicht krankhaften Veränderungen wiederherzustellen.

Neben der Pflege soll ein **Schutz** der Haut vor den täglichen Belastungen und Umwelteinflüssen erreicht werden.

Anwendung finden überwiegend flüssige Emulsionen und Cremes, deren Hauptbestandteile Fette, Öle, Wasser sowie verschiedene Wirkstoffe sind.

Gerade diese Zubereitungen können einen Nährboden für Bakterien bilden. Ein hoher Wassergehalt, das reiche Angebot an Nährstoffen und die ungekühlte Lagerung sind ideale Voraussetzungen für mikrobielles Wachstum.

Deshalb müssen Reinigungs- und Pflegeprodukte, abhängig von ihrer Zusammensetzung und Herstellungsmethode in der Regel konserviert werden.

Kosmetika mit oder ohne Konservierung?

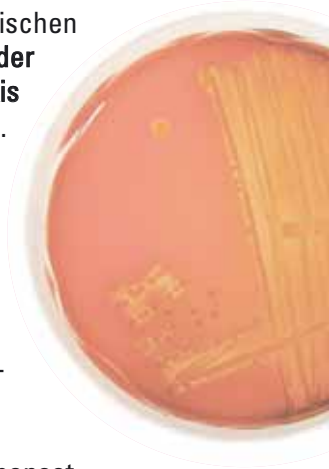
Konservierungsstoffe, die in kosmetischen Zubereitungen das Wachstum von Mikroorganismen (Bakterien, Pilze) hemmen sollen, müssen ausdrücklich zugelassen und hinsichtlich ihrer Sicherheit und Verträglichkeit geprüft sein. Diese Regelung darf auch nicht umgangen werden durch die Verwendung anderer Stoffe, wie z. B. ätherische Öle, die bei Höherdosierung neben ihrer Duftnote auch eine konservierende Wirkung entfalten.

Ein einwandfrei hergestelltes Produkt soll selbstverständlich nur soviel Konservierungsstoffe enthalten, dass während der gesamten Verwendungszeit der **mikrobielle Verderb** ausgeschlossen ist. Konservierungsstoffe sind keinesfalls dafür gedacht Hygienemängel bei der

Produktion auszugleichen. Daher ist vom Gesetzgeber rechtlich vorgegeben, dass bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln die **Grundsätze der Guten Herstellungspraxis** zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls kann durch eine Optimierung des Produktionsprozesses und die richtige Auswahl des Verpackungsmaterials auf eine Konservierung verzichtet werden.

Auch durch die Zusammensetzung eines kosmetischen Mittels kann der Einsatz von Konservierungsstoffen minimiert bzw. ganz vermieden werden. Hohe Anteile an Alkohol, geringer Wassergehalt oder ölige Zubereitungen machen eine Konservierung häufig überflüssig.

Mikroorganismen, die in kosmetischen Mitteln mit bloßem Auge nicht erkennbar sind, können im Labor durch geeignete Nachweismethoden sichtbar gemacht werden.



Zahn- und Mundhygiene

Karies und Zahnbetterkrankungen sind die Folge mangelhafter Zahnpflege. Die richtige Anwendung von Zahnpasta und Mundwasser ist die wirksame Prophylaxe.

Sind Fluoride sinnvoll?

Die positive Wirkung der Fluoride gegen Karies ist in klinischen Studien erwiesen. Hierzu besteht die Möglichkeit, verschiedene Fluoridsalze in Zahn- und Mund-

pflegemitteln einzusetzen. Rechtliche Regelungen gewährleisten die Sicherheit. So dürfen nur bestimmte, ausdrücklich zugelassene Fluoridverbindungen mit einer Einsatzmenge bis zu 0,15 % Fluorid im Fertigerzeugnis verwendet werden. Zur umfassenden Information des Verbrauchers wird die Fluoridverbindung in der Liste der Bestandteile aufgeführt. Darüber hinaus erfolgt auch auf der Verpackung und dem Behälter des kosmetischen Mittels der Hinweis: „Enthält ... fluorid“.



Zur Zahnreinigung für „zwischen durch“ eignen sich Zahnpflegekaugummi. Durch die klebrige Konsistenz werden anhaftende Speisereste entfernt, das Kauen aktiviert die Speichelbildung und regt somit die Selbstreinigungskraft an.



! Auf das Putzen kommt es an! Mindestens zweimal täglich, am besten jedoch nach jeder Mahlzeit.

Sonnenschutz mit UV-Filtern

Schäden, die man durch übermäßige Ultraviolett-Strahlung (UV-Strahlung) erleiden kann, sind dem Verbraucher mittlerweile hinreichend bekannt. Das

verursachen. Der Verbraucher kann sich vor diesen schädlichen Wirkungen der UV-Strahlen schützen, indem er vorbeugend Sonnenschutzmittel anwendet.

Bisherige Empfehlung		Empfehlung ab 2003	
Lichtschutzfaktor	Schutzwirkung		Lichtschutzfaktor
2 - 5	leicht	basis	2 - 4 - 6
6 - 10	mittel	mittel	8 - 10 - 12
11 - 15	hoch	hoch	15 - 20 - 25
16 - 20	sehr hoch	sehr hoch	30 - 40 - 50
höher als 20	intensiv	ultra hoch	50 +

Spektrum reicht vom Sonnenbrand mit **Spätschäden** bis schlimmstenfalls zu **Hautkrebs**. Moderne Sonnenschutzmittel schützen nicht nur vor den kurzwelligen UV-B-Strahlen, die für den Sonnenbrand verantwortlich sind, sondern auch vor den längerwelligen UV-A-Strahlen, die in tiefere Hautschichten eindringen und Spätschäden

Diese werden in Form von Cremes, Lotionen, Gels, Sprays und Stiften angeboten. Auskunft darüber, wie lange man sich bei Anwendung eines Sonnenschutzmittels in der Sonne aufhalten kann, gibt der **Lichtschutzfaktor (LSF)**. Hierzu multipliziert man die sogenannte „Eigenschutzzeit“ mit dem Lichtschutzfaktor.



Nachcremen verlängert die Schutzzeit nicht! Trotzdem ist wiederholtes Nachcremen erforderlich, da durch Schwitzen, Schwimmen und Abtrocknen der Sonnenschutz von der Haut entfernt wird. Dies gilt auch für die „wasserfesten“ Produkte.

Als **Eigenschutzzeit** wird die Zeit bezeichnet, die man ohne Sonnenschutzmittel in der Sonne verbringen kann, ohne dass eine Hautrötung auftritt. Die Eigenschutzzeit ist vom individuellen Hauttyp abhängig. Für Menschen mit besonders empfindlicher, blasser Haut und rötlichen bis blonden Haaren beträgt sie etwa 10 Minuten. Für Menschen mit vorgebräunter bzw. brauner Haut und dunklen Haaren beträgt sie etwa 30 Minuten. Die Eigen-

Beispiel: So kann sich z. B. ein Mensch mit blasser, empfindlicher Haut und einem Sonnenschutzmittel mit LSF 8 maximal 8 mal 10 Minuten pro Tag in der Sonne aufhalten.

schutzzeit soll niemals ganz ausgenutzt werden und steht aus biologischen Gründen nur einmal am Tag zur Verfügung. Neben der Angabe der Licht-

schutzfaktoren, die sich nur auf das Auftreten eines Sonnenbrandes beziehen, werden immer öfter Angaben zur gesamten Schutzwirkung angetroffen. Sonnenschutzmittel enthalten UV-Filter, um die Haut vor den schädlichen Wirkungen der ultravioletten Strahlen zu schützen. Folgende Substanzklassen lassen sich hierbei unterscheiden:

Organische Substanzen, die eine Filterwirkung im relevanten UV-Bereich (280 – 360 nm) aufweisen.

Anorganische Mikropigmente, die UV-Strahlen nicht in die Haut eindringen lassen. Analog den Konservierungsmitteln und Farbstoffen müssen auch UV-Filter ausdrücklich zugelassen und hinsichtlich ihrer Sicherheit und Verträglichkeit überprüft sein.

Besonders schutzbedürftig ist die Haut von Kindern. Ihre Haut verfügt noch nicht vollständig über die natürlichen Schutzmechanismen. Zudem verbringen Kinder mehr Zeit im Freien und sind häufiger der Sonne ausgesetzt. Optimaler Sonnenschutz für Kinder besteht aus: Sonnenschutzmittel, T-Shirt, Kopfbedeckung, Vermeiden extremer Sonneneinstrahlung (Mittagssonne).

Selbstbräuner – eine Alternative?

Den Wunsch nach brauner Haut kann man sich mit Selbstbräunungsmitteln erfüllen, ohne sich den UV-Strahlen der Sonne auszusetzen.

Dihydroxyaceton (DHA), eine Zuckerverbindung, reagiert mit den Aminosäuren der Haut zu braunen Farbstoffen. Diese Hautfärbung entwickelt sich im Laufe von Stunden und verblasst nach einigen Tagen.

Die Bräunung ist auf die obersten Hautschichten beschränkt und wird mit der täglichen Abschuppung wieder entfernt. Gerne werden Selbstbräuner

auch vor dem ersten Sonnenbad am Strand angewendet um der blassen Haut eine Tönung zu geben.

Auch „**After-Sun-Produkte**“ mit Hinweisen wie z. B. „... verlängert und verstärkt die Sonnenbräune ...“ enthalten meistens den Wirkstoff DHA.

Achtung! Die DHA-gebräunte Haut ist nicht gegen Sonnenbrand geschützt! Deshalb vor dem Sonnenbaden nur Selbstbräuner mit UV-Lichtschutzfiltern oder zusammen mit Sonnenschutzmitteln verwenden.

Nach dem Auftragen von Produkten mit DHA gründlich die Hände waschen, da sonst auch die Handflächen intensiv mitgebräunt werden!



Vermeidung von Körpergeruch Attraktivität durch Duft

Bei der Zersetzung des Schweißes durch Mikroorganismen, die zur natürlichen Hautbesiedelung von Erwachsenen gehören, entsteht Körpergeruch. Dessen Wahrnehmung wird als unangenehm und abstoßend empfunden.



Deo oder Antitranspirant?

Zur Beeinflussung stehen Deodorantien und Antitranspirantien zur Verfügung, die sich in ihrer Wirkungsweise unterscheiden:

Deodorantien hemmen die körpereigenen Bakterien und überdecken den Geruch durch antibakterielle Stoffe, Geruchsabsorber und Duftstoffe.

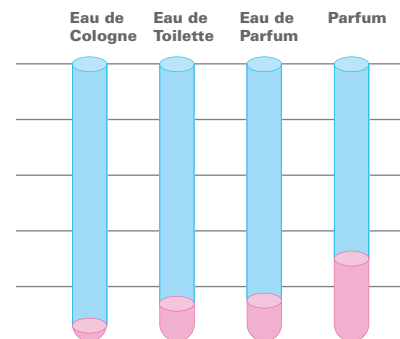
Antitranspirantien verringern die Schweißbildung durch Substanzen, welche die Schweißdrüsen

verengen.

Parfums und Duftwässer

Wer kennt nicht den betörenden Duft eines Parfums? Aus natürlichen und synthetischen Duftstoffen, Fixiermitteln und Alkohol entwickeln Parfumeure geheimnisvolle Kompositionen, die beruhigend oder anregend, aber auch verführerisch und erotisierend wirken sollen.

Die Produktpalette reicht vom Eau de Cologne (EdC), Eau de Toilette (EdT), Eau de Parfum (EdP) bis zum Parfum.



Allergie – ein Risiko?

Duftstoffe sind in einer Vielzahl kosmetischer Mittel enthalten. Sie sollen nicht nur den Eigengeruch der Rohstoffe überdecken, sondern auch angenehme Assoziationen beim Verbraucher hervorrufen und somit sein Kaufinteresse wecken. Duftstoffe können aber auch unangenehme Hautreaktionen hervorrufen – bis hin zu Allergien. Dieses Risiko ist umso höher, je häufiger und länger der Hautkontakt besteht. Die Entwicklung einer Allergie wird durch den Kontakt mit allergenen Stoffen bereits im Säuglings- und Kindesalter begünstigt.



Zur Information von Allergikern müssen ab 2005 auch Duftstoffe (wie bisher schon Konservierungs- und Farbstoffe) mit bekanntem allergenem Potential in der Liste der Bestandteile deklariert werden.



! Natürliche Pflanzeninhaltsstoffe (Duft-, Farb- und Wirkstoffe) weisen im Hinblick auf Unverträglichkeitsreaktionen das gleiche Risiko auf wie synthetisch hergestellte Stoffe. In beiden Fällen ist deshalb vor der Verwendung die Ermittlung der toxikologischen Daten erforderlich.

Kosmetische Mittel für die Haare – eine haarige Angelegenheit?

Reinigung, Pflege, Styling

Ein beträchtlicher Anteil der auf dem Markt befindlichen kosmetischen Produkte ist auf Reinigung, Pflege und Styling der Haare ausgerichtet.

So soll ein Shampoo nicht nur reinigen, sondern dem Haar auch Glanz und Volumen geben. Haarpflegeprodukte führen der Haaroberfläche Pflegestoffe zu und sollen die Kämmbarkeit verbessern.

Stylingprodukte sind für junge Menschen unentbehrlich, um den neuesten Frisurentrends zu folgen.



Längerfristige Veränderungen der Haare erreicht man durch **Dauerwellmittel**.

Bei der Dauerwelle werden durch chemische Reaktionen (reduktive Spaltung der Disulfidbrücken) im ersten Schritt natürliche Haarstrukturen aufgebrochen. Im zweiten Schritt müssen zur Neuformung der Frisur an einer anderen Stelle im Haar neue dauerhafte Disulfidbrücken gebildet werden. Man spricht dabei von Fixierung. Eine Dauerwelle ist ein physikalisch-chemischer Vorgang und stellt einen massiven Eingriff in die Struktur des Haares dar. Der Hauptwirkstoff ist Thioglycolsäure (bzw. ihre Derivate), deren Einsatz und Konzentration durch die Kosmetikverordnung geregelt ist.

! Bei Heimdauerwellen sollte man Anwendungszeiten und -hinweise ganz genau einhalten, um eine Schädigung der Haare zu vermeiden.



Viele Männer und Frauen möchten ihre natürliche **Haarfarbe** modernen Trends anpassen oder graue Haare verdecken. Bei der permanenten Haarfärbung werden verschiedene chemische Substanzen auf das Haar aufgetragen. Die gewünschte Haarfarbe ent-

wickelt sich durch chemische Prozesse sowohl auf der Haaroberfläche, als auch im Haar (Oxidationshaarfärbungen). Hinweise wie „intensive Tönung“, „langanhaltende Farbe“ auf Haarfärbemitteln lassen auf das Vorhandensein von Oxidationshaarfärbungen schließen. Die chemische Zusammensetzung von Färb- und Tönungs-Produkten unterscheidet sich dabei meist nur graduell. Eine vorübergehende Haarfärbung wird erreicht, indem eine bereits fertige Farbstoffmischung aufgetragen wird. Derartige Färbungen sind nur von kurzer Dauer.

! Abbildungen und Auslobungen auf dem Etikett von Haarreinigungs- und -pflegemitteln oder Aussagen in der Werbung sind sehr kritisch zu bewerten. Dies gilt insbesondere, wenn bei Haarproblemen wie dünnem Haar oder gar Haarausfall das Erreichen einer „Löwenmähne“ propagiert wird. Bei brüchigen Spitzen wird meist nur kurzzeitig ein positiver Effekt erzielt.



Attraktivität durch Farbe

Alle kosmetischen Mittel für **dekorative Anwendungen** wie Gesichts-Make-up, Lidschatten, Lippenstift und Nagellack bewirken farbliche Veränderungen, können natürliche Vorzüge unterstreichen, Mängel verdecken und somit das Selbstbewusstsein fördern.



Alle **Farbstoffe**, synthetische wie natürliche, müssen ausdrücklich zugelassen und hinsichtlich ihrer Sicherheit und Verträglichkeit überprüft sein. Entsprechende Regelungen für die bisher ausgenommenen Haarfärbemittel werden derzeit erarbeitet.



In der Liste der Bestandteile müssen alle Farbstoffe mit ihrer „Colour-Index-Nummer“ aufgeführt werden (z. B.: „C.I. 42090“).

Körperbemalungen haben sich auch in Europa seit einigen Jahren zu einem äußerst erfolgreichen Modetrend entwickelt. Bereits seit dem 14. Jahrhundert wird **Henna** (*Lawsonia inermis*, die gepulverten Blätter des Cypernstrauches) vor allem in islamischen Ländern zur Färbung der Haut, insbesondere der Hände, genutzt. Da gesundheitliche Bedenken bisher nicht ausgeräumt werden konnten, darf Henna zur Hautfärbung derzeit in der EU nicht verwendet werden. Sogenannte „Henna-Tattoos“ enthalten darüber hinaus häufig noch andere allergisierende Stoffe.



Make-up-Produkte vor dem Schlafengehen gründlich entfernen! Zum Auftragen verwendete Applikatoren und Pinsel von Zeit zu Zeit sorgfältig reinigen!

Kosmetik zum Selbermachen – eine Alternative?

Ein **Vorteil** der Kosmetik zum Selbermachen liegt darin, dass Art und Menge aller verwendeten Inhaltsstoffe bekannt sind – allerdings oft nicht deren Qualität und Reinheit.

Dem stehen jedoch auch verschiedene **Nachteile** gegenüber, wie z. B. die leichte Verderblichkeit zahlreicher Produkte. Aufgrund der Zusammensetzung vieler Kosmetika finden Mikroorganismen häufig einen idealen Nährboden für ihre Vermehrung vor. Die Produktveränderungen beim mikrobiellen Verderb sind oft weder optisch noch geruchlich feststellbar, können aber durchaus zu Unverträglichkeitsreaktionen führen.

Als weiterer Nachteil ist die ungenaue Dosierung der Inhaltsstoffe ohne Waage im Milligrammbereich zu nennen. Insbesondere können Überdosierungen von Konservierungsmitteln, Pflanzensextrakten und ätherischen Ölen zu unerwünschten Hautreaktio-

nen führen. Bei Rezepturen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln aus Büchern und Broschüren darf nicht erwartet werden, dass sie hinsichtlich ihrer Qualität und Sicherheit geprüft sind.



Rohstoffe, die zur Selbsherstellung von Kosmetik verwendet werden, unterliegen nicht der amtlichen Überwachung. Eine Eigenkontrolle im Rahmen der Selbsherstellung ist meist nicht durchführbar.



Beim „Selbermachen“ von Kosmetika bitte unbedingt beachten:

- **Hygienische Arbeitsweise: Sauberer Arbeitsplatz und saubere Utensilien sind sehr wichtig!**
- **Wasser in einer Rezeptur muss von bester Qualität sein!**
- **Nur kleine Portionen herstellen und möglichst bald aufbrauchen!**
- **Gegebenenfalls kühl lagern!**

Welche Informationen enthält das Etikett?

Auch im Verkehr mit kosmetischen Mitteln geht man heute vom „aufgeklärten Verbraucher“ aus, der über ausreichende Informationen verfügt, um aus der Vielzahl der angebotenen Produkte die für ihn richtige Wahl zu treffen. Eine wichtige Informationsquelle stellt die Kennzeichnung kosmetischer Mittel dar, die in der Kosmetik-Verordnung geregelt ist. Folgende Kennzeichnungselemente sind bei der Deklaration von kosmetischen Mitteln erforderlich (dargestellt am Beispiel eines Antischuppen-Shampoos):

Verwendungszweck:

- informiert den Verbraucher über die Anwendung und die Funktion des Produktes
- muss in deutscher Sprache auf dem Erzeugnis vorhanden sein (Ausnahmen bilden Bezeichnungen, die allgemein bekannt sind, wie z. B. Mascara, Lip-Gloss, Eyeliner)
- Phantasiebezeichnungen wie „Oil of the Green Valley“, „Pflege-Fluid“ oder „Kräuterbalsam“ ohne eindeutigen Hinweis

auf die Art der Anwendung liefern dagegen keinerlei Information und können schlimmstenfalls aufgrund von Anwendungsfehlern zu gesundheitlichen Schäden führen. Deshalb Vorsicht beim Kauf von Kosmetika mit ausschließlich fremdsprachiger Beschriftung!

Hersteller in der EU:

- ist für das kosmetische Mittel verantwortlich
- ist direkter Ansprechpartner im Fall von Reklamationen

Liste der Bestandteile:

- informiert den Verbraucher darüber, welche Stoffe in dem kosmetischen Mittel enthalten sind (wichtig für Personen mit Allergien und Unverträglichkeitsreaktionen).
- Die Deklaration der Bestandteile erfolgt nach der „International Nomenclature of Cosmetic Ingredients“ (INCI). Das Verzeichnis der Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel ist im Internet einsehbar. Die aktuelle Internet-Adresse ist zu finden unter www.vis.bayern.de

The diagram shows a blue shampoo bottle with a white label. The label is divided into sections with lines pointing to specific information categories. The categories and their corresponding information are:

- Verwendungszweck:** Antischuppen-Shampoo
- Gebrauchshinweise:** Haare gründlich einshampoonieren, 2-3 Minuten einwirken lassen, gründlich ausspülen!
- Warnhinweise:** Bei Augenkontakt gründlich mit Wasser ausspülen.
- Liste der Bestandteile:** Bestandteile: AQUA, SODIUM LAURETH SULFATE, TRITICUM VULGARE, SODIUM CHLORIDE, CITRIC ACID, PIROCTON OLAMINE, METHYLPARABEN, C.I. 42090, Parfum
- Mindesthaltbarkeitsdatum:** Mindestens haltbar bis: siehe Bodenprägung
- Hersteller in der EU:** Hergestellt von: Mustermann-Kosmetik, Schaumring, München, Germany
- Herstellposten:** HC2431
- Füllmenge:** 250 ml

Die Deklaration der Bestandteile muss auf der Packung oder dem Behälter des kosmetischen Mittels erfolgen. Nur in gewissen Fällen kann aus praktischen Gründen (z. B. kleine Abmessungen der Verpackung) die Liste der Bestandteile auf einem beigefügten Etikett, Papierstreifen, Kärtchen oder einem Schild an der Ware angebracht werden.

Wenn Sie auf kleinen Packungen dieses Zeichen sehen, sollten Sie wissen, dass in nächster Nähe (z. B. am Verkaufsstand) deutlich angebrachte Informationen zu den Inhaltsstoffen zu finden sein müssen.

Herstellposten:

- dient der Identifizierung der Herstellung (Feststellung der Zusammensetzung des Produktes, Zeitpunkt der Herstellung),

- ermöglicht dem Hersteller bzw. der Überwachungsbehörde, fehlerhafte Chargen aus dem Verkehr zu ziehen.

Mindesthaltbarkeitsdatum:

- bei Produkten, die **weniger** als 30 Monate haltbar sind, wird angegeben, bis zu welchem Datum sie haltbar sind,
- bei Produkten, die **länger** als 30 Monate haltbar sind, wird angegeben, wie lange das Erzeugnis **nach dem Öffnen** verwendet werden kann. Auf diese Angabe weist folgendes Symbol hin:



Gebrauchs- bzw. Warnhinweise (wenn erforderlich):

- geben Informationen zum richtigen Gebrauch des Produktes
- sind bei bestimmten Inhaltsstoffen erforderlich, um eine sichere Anwendung zu gewährleisten.

Wer überprüft kosmetische Mittel?

Die rechtlichen Bestimmungen über kosmetische Mittel sind in der Europäischen Gemeinschaft einheitlich im Rahmen der Kosmetik-Richtlinie geregelt. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in Deutschland im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) und durch die Kosmetik-Verordnung.

Grundsätzlich liegt die primäre Verantwortung für die ordnungsgemäße Beschaffenheit kosmetischer Mittel beim Hersteller bzw. Importeur. Dieser hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel gesundheitlich unbedenklich sind und ihre Kennzeichnung keine Angaben enthält, die den Verbraucher irreführen.

Die Kosmetik-Verordnung erlegt dem Hersteller zu diesem Zweck eine Reihe von Verpflichtungen auf:

- Bei der Herstellung kosmetischer Mittel sind die Grundsätze der Guten Herstellungspraxis zu berücksichtigen. Dies betrifft z. B. Hygiene-Standards bei der Kosmetik-Produktion.

- Der Hersteller muss für jedes kosmetische Mittel über eine Reihe von Unterlagen verfügen und diese für die amtliche Überwachung bereithalten. Dies sind unter anderem:

- Dokumente über die Zusammensetzung, die physikalisch-chemischen Spezifikationen und die mikrobiologische Beschaffenheit,
- eine Sicherheitsbewertung für die menschliche Gesundheit,
- Wirkungsnachweise für entsprechende Behauptungen in der Kennzeichnung oder Werbung für ein kosmetisches Mittel.
- Wenn ein Hersteller zum ersten Mal kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, muss er dies der zuständigen Behörde mitteilen.



Darüber hinaus hat der Hersteller selbstverständlich die grundsätzlichen Bestimmungen des LMBG über den Gesundheits- und Täuschungsschutz sowie die detaillierten Vorschriften der Kosmetik-Verordnung zur stofflichen Zusammensetzung und Kennzeichnung kosmetischer Mittel zu beachten. Kosmetische Mittel unterliegen als Erzeugnisse, die im LMBG geregelt sind, der **amtlichen Lebensmittelüberwachung**. Zuständige Stellen vor Ort sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden, die vom **Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)** als wissenschaftliche Fachbehörde unterstützt werden.

Die Sachverständigen des LGL

- untersuchen Stichproben der in Bayern auf dem Markt befindlichen Kosmetika; die Proben werden dabei sowohl im Einzel- und Großhandel als auch bei Importeuren und Herstellern entnommen;

- erstellen Gutachten über die untersuchten Kosmetik-Proben, die im Beanstandungsfall entsprechende Vollzugsmaßnahmen vom Bußgeldbescheid bis zum Rückruf von Produkten nach sich ziehen;

- führen zusammen mit den Kreisverwaltungsbehörden Betriebskontrollen bei Kosmetik-Herstellern und Importeuren durch: diese umfassen die Überprüfung des Herstellungsprozesses (Räumlichkeiten, Anlagen, Rohstoffe, Hygiene etc.) und der bereitzuhaltenden Unterlagen (siehe Seite 8).

Die Vorverlagerung der Überwachung zu den Herstellungsbetrieben bzw. Importeuren bedeutet mehr Transparenz für den Hersteller und mehr Sicherheit für den Verbraucher.

Neben diesen routinemäßigen Überprüfungen wird die amtliche Lebensmittelüberwachung auch regelmäßig dann tätig, wenn

- neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu möglicherweise bedenklichen Inhaltsstoffen von Kosmetika bekannt werden,

- entsprechende Verdachtsmomente für Unregelmäßigkeiten bzw. nicht verkehrsfähige kosmetische Mittel oder

- Verbraucherbeschwerden zu bestimmten Kosmetika vorliegen.

Wenn Verbraucher vermuten, die Anwendung eines kosmetischen Mittels habe bei ihnen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt oder das Erzeugnis sei in sonstiger Hinsicht nicht von ordnungsgemäßer Beschaffenheit, so besteht die Möglichkeit, das betreffende kosmetische Mittel beim Händler bzw. Hersteller zu reklamieren. Alternativ kann er dieses Produkt als sogenannte Beschwerdeprobe bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz am Landratsamt oder an der kreisfreien Stadt seines Wohnortes abgeben. Die Probe wird dann dem LGL zugeleitet und dort für den Verbraucher kostenlos

untersucht und begutachtet. Die rechtlichen Bestimmungen über kosmetische Mittel sind



Untersuchungs- und Messmethoden im Labor

nicht starr festgelegt, sondern werden laufend dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Für die wissenschaftliche Bewertung insbesondere neu erkannter Risiken sind sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene mit dem „Bundesinstitut für Risikobewertung“ und dem „Wissenschaftlichen Ausschuss für kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“ entsprechende kompetente Institutionen und Gremien vorhanden.



Haben Sie noch Fragen? Wir geben Ihnen gerne Antwort:

Für weitergehende fachliche
Auskünfte stehen zur Verfügung:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel- sicherheit

Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstraße 2
85762 Oberschleißheim
Telefon: 089/3 15 60-0

Kreisverwaltungsbehörden

Informationen vor Ort erhalten
Sie in allen **Landratsämtern** und
bei allen **kreisfreien Gemeinden**
als örtlich zuständige Behörden
des Verbraucherschutzes.

Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Mozartstraße 9
80336 **München**
Telefon: 089/5 39 87-26
E-Mail: ernaehrung@verbraucherzentrale-bayern.de

Albrecht-Dürer-Platz 6
90403 **Nürnberg**

Telefon: 0911/24 26-502

E-Mail:

ernaehrung-nbg@verbraucherzentrale-bayern.de

Weitere Informationen finden
Sie im Internet unter:

www.gesundheitsministerium.bayern.de

www.lgl.bayern.de

www.vis-technik.bayern.de

Speziell zum Thema Sonnenschutz:

www.sonne-mit-verstand.de

Ansprechpartner für Notfälle:

Giftnotruf München:

Telefon: 089/1 92 40

Giftnotruf Nürnberg:

Telefon: 0911/3 98 24 51

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und um Übersendung eines Belegexemplares gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.